

Allgemeine Geschäftsbedingungen der NetFederation GmbH

Stand: 10/2021

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Nachstehende Allgemeine Agenturbedingungen (nachfolgend: AGB) gelten für alle Geschäfte der Net-Federation GmbH, Amtsgericht Köln, HRB: 32660, Sürther Hauptstraße 180 B, 50999 Köln, Deutschland (nachfolgend: NETFED) einerseits und dem AUFTRAGGEBER (nachfolgend: AUFTRAGGEBER) andererseits, zusammen auch „die PARTEIEN“ genannt.
- 1.2 AUFTRAGGEBER im Sinne dieser AGB sind ausschließlich Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. NETFED wird keine Verträge mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB schließen.
- 1.3 Alle Leistungen, Lieferungen und Angebote von NETFED erfolgen ausschließlich aufgrund nachstehender AGB. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn NETFED ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Abweichungen von den vorliegenden AGB werden nur wirksam, wenn NETFED sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Falls NETFED Leistungen oder Lieferungen ohne ausdrücklichen Widerspruch ausführt, so kann hieraus nicht abgeleitet werden, NETFED hätte irgendwelche Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS angenommen. Die Annahme der Leistung von NETFED durch den AUFTRAGGEBER gilt als Anerkennung dieser AGB, soweit diese ordnungsgemäß in das Vertragsverhältnis einbezogen wurden.

2 Vertragsabschluss, Preise

- 2.1 Alle Angebote von NETFED sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen des AUFTRAGGEBERS bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung durch NETFED. Die Bestätigung durch NETFED kann durch Beginn der Leistungserbringung erfolgen.
- 2.2 Eine Beauftragung kann nur durch individuelle Absprache zwischen NETFED und dem AUFTRAGGEBER erfolgen. Möglich ist eine Beauftragung in Textform, wobei jegliche von NETFED verwendeten Kanäle (Social-Media, Messenger, Kontaktformulare etc.) genutzt werden können. Ein Vertrag kommt grundsätzlich dadurch zustande, dass der AUFTRAGGEBER eine Anfrage an NETFED stellt. NETFED wird sodann auf Basis der vom AUFTRAGGEBER übermittelten Informationen ein unverbindliches Angebot erstellen und dem AUFTRAGGEBER übersenden. Bestätigt der AUFTRAGGEBER das Angebot, wird NETFED die zur Verfügung stehenden Kapazitäten prüfen und den Auftrag bestätigen oder ablehnen. Der Beginn der Leistungserbringung steht der Bestätigung des Auftrags gleich.
- 2.3 Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 2.4 Die vereinbarten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Auftrag zugrunde gelegten Daten und Leistungen unverändert bleiben. Der AUFTRAGGEBER hat Änderungen von vertragsrelevanten Daten – insbesondere Änderungen von Adressdaten, Bankverbindung und/oder E-Mail-Adressen unverzüglich NETFED mitzuteilen.
- 2.5 Änderungswünsche des AUFTRAGGEBERS bzgl. der vereinbarten Leistungen bzw. an den konkreten Aufgabenstellungen oder den bestehenden Ausgangssachverhalten („Change Request“) sind – soweit nicht mit NETFED anderweitig besprochen - nachtragspflichtig. Näheres ergibt sich aus den Regelungen gem. Ziffer 9.
- 2.6 NETFED behält sich vor, seine Leistungen und Lieferungen mit gesetzlich vorgeschriebenen oder branchenüblichen Verbesserungen und/oder dem AUFTRAGGEBER zumutbaren Abweichungen im Vergleich zum Angebot bzw. der Auftragsbestätigung zu erbringen. Führen diese Änderungen zu einer Erhöhung des von NETFED bestätigten Preises, ist der AUFTRAGGEBER berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.7 Von NETFED bestätigte Aufträge können ohne Zustimmung von NETFED nicht vom AUFTRAGGEBER kostenfrei storniert oder abgeändert werden.
- 2.8 Der allgemeingültige Stundensatz von NETFED richtet sich ggf. nach einem bestehenden Angebot, bzw. ggf. einem bestehenden Rahmenvertrag. Soweit mit dem AUFTRAGGEBER kein Stundensatz vereinbart wurde, gilt ein branchenüblicher Stundensatz als vereinbart.

3 Reisekosten

- 3.1 Soweit im Rahmen der Beauftragung Reisekosten anfallen, werden – sofern nicht im Vertrag oder durch abweichende Absprache zwischen dem AUFTRAGGEBER und NETFED anders vereinbart – diese von dem AUFTRAGGEBER wie folgt erstattet:
- KFZ: 0,60 €/KM
 - Zug: vollständiger Ticketpreise für eine Fahrt 2. Klasse, inkl. Reservierungsgebühr
 - Flug: vollständiger Ticketpreis Economy Class
 - Öffentlicher Personennahverkehr: Kosten für die Nutzung des sonstigen ÖPNV
 - Taxi: Tatsächlich anfallende Kosten
- 3.2 Die im Rahmen der An- bzw. Abreise anfallende Arbeitszeit ist, sofern nicht anders vereinbart, durch den AUFTRAGGEBER zu 50% zu vergüten. Als An- bzw. Abreisezeit gilt die tatsächliche Reisezeit zzgl. Wartezeiten, die sich durch Umstieg, Boardingzeit oder sonstigen verkehrsbedingten Einflüssen (wie z.B. Stau, Unfällen auf der Bahnstrecke, Unwetter, etc.) ergeben. NETFED wird bei der Reise die für das gewählte Verkehrsmittel zeitlich kürzeste Route wählen.

- 3.3 Sofern nicht im Vertrag abweichend geregelt, übernimmt der AUFTRAGGEBER die Kosten für ein Hotel (ein Einzelzimmer pro Person), das mindestens drei Sterne aufweist. Der AUFTRAGGEBER kann in diesem Fall ein entsprechendes Hotelzimmer buchen und NETFED zur Verfügung stellen. Sofern der AUFTRAGGEBER bis zu zwei Wochen vor dem Termin kein Hotel zur Verfügung stellt, wird NETFED selbst eine entsprechende Übernachtung im Hotel bis zu maximal 150 EUR netto pro Person/Nacht buchen und sodann dem AUFTRAGGEBER in Rechnung stellen. Sofern zu dem erforderlichen Übernachtungstermin auf gängigen Hotelpreisvergleichsportalen (beispielsweise booking.com oder HRS.de) keine Hotelzimmer verfügbar sind, die diese Bedingungen, insbesondere den Maximalpreis, erfüllen, ist NETFED im Einzelfall berechtigt, eine der drei günstigsten, nächstliegenden Hotelübernachtungsmöglichkeiten im Einzelzimmer mit mindestens drei Sternen zu buchen, die jeweils auf diesen Hotelpreisvergleichsportalen verfügbar sind.

4 Speicherung dieser Nutzungsbedingungen, Vertragsprache

- 4.1 Der Text dieser AGB wird von NETFED gespeichert. Eine Abschrift dieser Nutzungsbedingungen wird dem AUFTRAGGEBER auf Verlangen gesondert per E-Mail zugesendet.
- 4.2 Die Vertragsprache ist Deutsch.

5 Höhere Gewalt

- 5.1 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von NETFED nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung, Störung der Kommunikationsnetze – berechtigen NETFED, die Leistungen auch im Falle von ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.2 Leistungsstörungen auf Seiten von Fremddienstleistern der NETFED gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn der Fremddienstleister seinerseits durch höhere Gewalt an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

6 Urheber- und Nutzungsrechte

- 6.1 NETFED räumt dem AUFTRAGGEBER für die vertraglich vereinbarte Dauer oder soweit nichts vereinbart wurde, ein einfaches, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an allen von NETFED im Rahmen der Beauftragung auftragsgemäß erstellten Arbeitsergebnissen ein.

- 6.2 Sollte keine Nutzungsdauer und/oder kein Nutzungsumfang vereinbart worden sein, erwirbt der AUFTRAGGEBER zeitlich, räumlich und sachlich (bzgl. aller bekannter und ggf. auch unbekannter Nutzungsarten) unbeschränkte einfache Nutzungsrechte i.S.d. Ziffer 6.1.
- 6.3 Im Rahmen von Branding-Projekten bzw. des Logo-Designs / der Markengenerierung erwirbt der AUFTRAGGEBER abweichend zu den vorstehenden Regelungen exklusive Rechte an erschaffenen Werkstücken (Logos + Brands). Dies umfasst auch das Recht, die erschaffenen Namen / Brands als Marke in beliebigen Territorien registerrechtlich schützen zu lassen. Details ergeben sich aus den Regelungen in Ziffer 8.
- 6.4 Nutzungsrechte gehen erst mit der vollständigen Zahlung der Vergütung auf den AUFTRAGGEBER über. Soweit der AUFTRAGGEBER die Arbeitsergebnisse von NETFED vor vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung nutzt, hat er diese Nutzung auf erstes Anfordern von NETFED bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung einzustellen und NETFED bei fortgesetzter Nutzung eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen.
- 6.5 Vorschläge des AUFTRAGGEBERS zur Umsetzung eines Projektes haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht, auch wenn sie in die Umsetzung miteinfließen.
- 6.6 NETFED ist berechtigt, auf die Urheberschaft hinzuweisen und entsprechende Vermerke auf den Arbeitsergebnissen anzubringen. Ohne die Zustimmung von NETFED dürfen die Hinweise nicht entfernt werden.
- 6.7 Die Arbeitsergebnisse von NETFED dürfen vom AUFTRAGGEBER oder von einem vom AUFTRAGGEBER beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Der AUFTRAGGEBER erhält kein Bearbeitungsrecht. Jede urheberrechtlich relevante Nachahmung, auch die von Teilen der Arbeitsergebnisse, ist unzulässig.
- 6.8 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht abweichend im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Zustimmung von NETFED. Über den Umfang der Nutzung durch den Dritten steht NETFED ein Auskunftsanspruch gegen den AUFTRAGGEBER zu.
- 6.9 Der AUFTRAGGEBER erhält keine Nutzungsrechte an Entwürfen, Korrekturabzügen, technischen Zeichnungen, Arbeitsunterlagen, elektronischen Rohdaten und Aufzeichnungen, die NETFED im Rahmen der Erstellung der Arbeitsergebnisse dem AUFTRAGGEBER zur Prüfung und Freigabe überlässt und/oder die von NETFED angefertigt werden, es sei denn, dies wurde gesondert - zumindest in Textform - vereinbart. NETFED schuldet nicht die zum jeweiligen Arbeitsergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

7 Pitches & Präsentationen

- 7.1 Die Entwicklung konzeptioneller und/oder gestalterischer Entwürfe mit dem Ziel eines weitergehenden Vertragsabschlusses erfolgt ausschließlich gegen Zahlung eines mit dem AUFTRAGGEBER zu verein-barenden Präsentations- oder Pitchhonorars.
- 7.2 NETFED behält sich all die Urheberrechte sowie die ausschließlichen Nutzungsrechte an den in Präsentationen und Pitches vorgelegten bzw. vorgestellten Arbeiten – auch bei Berechnung des Präsentationshonorars – vor.
- 7.3 Pitch- und Präsentationshonorare werden nach Auftragserteilung in voller Höhe auf das endgültige Honorar angerechnet. Mit vollständigem Ausgleich der abgerechneten Honorare für eine nachfolgende Be-auftragung gehen die Nutzungsrechte auch bzgl. der Arbeitsergebnisse eines Pitches dann in dem vereinbarten Umfang gem. den Regelungen in Ziffer 6 dieser AGB auf den AUFTRAGGEBER über.

8 Regelungen für spezifische Leistungen

- 8.1 Die im Rahmen der einzelnen Leistungen zu tätigen Arbeiten sind in der Regel in einem Angebot, einem Rahmenvertrag oder in einzelnen Verträgen geregelt. Diese haben bei der Auslegung des Vertragswerks stets Vorrang.

9 Change Requests – Änderungswünsche – Nachtragsverfahren

- 9.1 Das nachfolgend beschriebene Nachtragsverfahren findet Anwendung bei der Beschränkung, Änderung oder Erweiterung der Leistungsanforderungen und der Einführung weiterer Leistungsanforderungen in ei-nen Auftrag durch den AUFTRAGGEBER.
- 9.2 Der AUFTRAGGEBER kann das Change-Request-Verfahren durch einen entsprechenden Change Re-quest einleiten. Der Change Request kann über die üblichen Kanäle erfolgen und ausreichende Informationen enthalten, um NETFED die Möglichkeit zu geben, den Change Request zu bewerten. Jeder Change Request hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:
- Beschreibung des gewünschten Change Requests,
 - Sinn und Zweck des gewünschten Change Requests,
 - Dringlichkeit des gewünschten Change Requests sowie
 - Zeitpunkt der gewünschten Umsetzung des Change Requests.

- 9.3 Reicht der AUFTRAGGEBER einen Change Request ein, wird NETFED diesen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Change Requests prüfen. Für den Fall, dass NETFED davon ausgeht, dass ein Change Request eine detaillierte Analyse von mehr als zwei Stunden Aufwand erfordert („größere Change Request Analyse“), stellt NETFED zunächst eine nicht bindende Grobschätzung zur Verfügung (Höchstpreisschätzung mit einer Genauigkeit von -20% / +20% - „Level Zero Estimate“) zusammen mit einer Schätzung der Analysekosten. Der AUFTRAGGEBER kann dann entscheiden, ob er eine kostenpflichtige Analyse des Change Requests inkl. Nachtragsangebot wünscht, oder ob der Change Request auf Basis der Grob-Schätzung auf Stundensatzbasis umgesetzt werden soll.

10 Mitwirkungspflichten des AUFTRAGGEBERS

- 10.1 Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, im Projektverlauf benötigte Informationen, Inhalte und Unterlagen des AUFTRAGGEBERS (z.B. Bilder, Texte, Logos) zeitnah NETFED unentgeltlich in digitaler Form und in den von NETFED definierten Dateiformaten und Auflösungen zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, Programme und Server von NETFED nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere
- keine Eingriffe in Telekommunikationsnetze vorzunehmen,
 - keine nationalen oder internationalen Schutzrechte (z. B. Urheberrechte, Markenrechte) zu verletzen,
 - nicht gegen strafrechtliche Vorschriften zu verstoßen, insbesondere §§ 184 ff. StGB (Verbreitung pornographischer Schriften), §§ 86 f. StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen), § 111 StGB (Öffentliche Aufforderung zu Straftaten), § 126 StGB (Androhung von Straftaten), § 129a Abs. 3 StGB (Werbung für eine terroristische Vereinigung), § 130 StGB (Volksverhetzung), § 130 a StGB (Anleitung zu Straftaten), § 131 StGB (Gewaltdarstellung), § 201a StGB (Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen) sowie nicht gegen Vorschriften zum Schutze der Jugend zu verstoßen.
- 10.3 Der AUFTRAGGEBER verpflichtet sich, es zu unterlassen, Unwahrheiten oder Falschdarstellungen auf der Infrastruktur von NETFED zu veröffentlichen und/oder Inhalte hochzuladen, die ungesetzlich, obszön, verleumderisch, ehrenrührig, bedrohlich, pornographisch, pädophil, revisionistisch (Leugnen der Existenz des Holocaust), belästigend, hasserfüllt, rassistisch, fremdenfeindlich, gewaltverherrlichend und/oder ethnisch beleidigend sind und/oder sonstige rechts- oder sittenwidrige Inhalte enthalten und/oder die eine Marke und/oder ein sonstiges Schutzrecht eines Dritten herabsetzen bzw. verletzen.

- 10.4 Aktivitäten des AUFTRAGGEBERS, die über die übliche Nutzung der Software bzw. Infrastruktur von NETFED hinausgehen, insbesondere solche Aktivitäten, die darauf abzielen, die Nutzung für andere AUFTRAGGEBER oder Endkunden zu erschweren oder die Infrastruktur funktionsuntauglich zu machen, sind unzulässig und lösen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus. Hierzu zählen insbesondere Aktivitäten, die die physikalische oder logische Struktur der Infrastruktur über das Maß der vorgesehenen Nutzung hinaus beeinträchtigen können und/oder zu einer ungewöhnlich hohen Auslastung führen können. Wenn solche Nutzeraktivitäten eines AUFTRAGGEBERS darauf abzielen, die Infrastruktur funktionsuntauglich zu machen oder dessen Nutzung zu erschweren, behält sich NETFED eine zivil- und strafrechtliche Verfolgung vor.
- 10.5 Der AUFTRAGGEBER stellt NETFED auf erstes Anfordern von Schadensersatzforderungen und Kostenerstattungsansprüchen Dritter frei, die darauf beruhen, dass NETFED Motive oder Logos oder sonstige Vorlagen zur Nutzung innerhalb des Vertrags von dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellt wurden. NETFED prüft die vom AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Inhalte, Werke, Vorlagen nicht darauf, ob ausreichende Nutzungsrechte des AUFTRAGGEBERS bestehen oder Schutzrechte (Patente, Marken, Designrechte, etc.) Dritter durch die Inhalte, Werke, Vorlagen verletzt werden.
- 10.6 Alle von dem AUFTRAGGEBER zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Unterlagen werden von NETFED sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erstellung der Arbeitsergebnisse genutzt. Weitergehende Verwendungen z.B. zu Werbezwecken oder ähnlichem Bedarf einer gesonderten Absprache zwischen NETFED und dem AUFTRAGGEBER.
- 10.7 Bei der Mitwirkung an Software-Entwicklungen oder einer Web-Anwendung (z. B. App, Website oder Online-Shop) ist der AUFTRAGGEBER im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht zum ausführlichen Test der Anwendung und der Funktionalitäten verpflichtet. Soweit NETFED Testprozeduren vorgibt, obliegt es dem AUFTRAGGEBER, diese unverzüglich durchzuführen.
- 10.8 Eine direkte oder mittelbare Nutzung der von NETFED erstellten Arbeitsergebnisse durch Dritte ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher, nach billigem Ermessen erteilter Genehmigung durch NETFED gestattet. Wird die Nutzung durch Dritte gestattet, hat der AUFTRAGGEBER diese ordnungsgemäß in die Nutzung der jeweiligen Arbeitsergebnisse einzuweisen. Wird die Nutzung durch Dritte von NETFED nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch, soweit die Verweigerung dem billigen Ermessen von NETFED entspricht. Der AUFTRAGGEBER hat auch diejenigen Entgelte zu zahlen, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch befugte oder unbefugte Nutzung der jeweiligen Arbeitsergebnisse durch Dritte entstanden sind. NETFED ist berechtigt, für eine Erweiterung des Kreises der Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu verlangen.
- 10.9 NETFED führt keine Datensicherungen und Backups durch. Für die Durchführung von Backups und Datensicherungen ist der AUFTRAGGEBER selbst auf eigene Kosten verantwortlich.

11 Fremdleistungen

- 11.1 Es obliegt NETFED im Rahmen der Leistungserbringung nach billigem Ermessen Erfüllungsgehilfen gem. den nachstehenden Bestimmungen beauftragen, d.h. NETFED ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendige Leistungen nach billigem Ermessen als Fremdleistungen auf eigene Rechnung zu vergeben, ohne verpflichtet zu sein, dies dem AUFTRAGGEBER offen zu legen.
- 11.2 Die Wahl der Erfüllungsgehilfen und sonstigen Drittbeauftragten obliegt, wenn nicht anderes vereinbart, NETFED.
- 11.3 Die Einschaltung von Dritten auf Rechnung des AUFTRAGGEBERS ist nur mit vorheriger Zustimmung des AUFTRAGGEBERS zulässig. Sofern dies der Fall ist, gelten im Verhältnis zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem Dritten ausschließlich die zwischen dem Dritten und dem AUFTRAGGEBER vereinbarten Vertragsbestimmungen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte auf Empfehlung durch NETFED beauftragt wird und/oder NETFED die Koordination zwischen dem AUFTRAGGEBER und dem Dritten übernimmt, z.B. bei der Einschaltung von rechtlichen Beratern.
- 11.4 NETFED haftet nicht bei Nichterfüllung, Leistungsmangel oder Verzug von Drittbeauftragten, die nicht Erfüllungsgehilfen von NETFED sind – auch nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Erfüllungsgehilfen von NETFED richtet sich die Haftung von NETFED nach den Regelungen in Ziffer 17.
- 11.5 Wenn NETFED im Zuge der Vertragserfüllung auf Initiative des AUFTRAGGEBERS hin, d.h. im Auftrag des AUFTRAGGEBERS, externe Dienstleister recherchiert und Angebote einholt, so ist NETFED berechtigt, die hierfür angefallenen Zeit- und Kostenaufwände gem. dem generellen Stundensatz von NETFED zu berechnen.

12 Leistungs- und Lieferzeiten

- 12.1 Die von NETFED genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 12.2 Lieferfristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung. Sollten zur Ausführung des Auftrags Informationen des AUFTRAGGEBERS benötigt werden, beginnen die Leistungs- und Lieferfristen frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem NETFED die benötigten Informationen von dem AUFTRAGGEBER erhält.
- 12.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder anderer, von NETFED nicht zu vertretender unvorhersehbarer Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, behördliche Anordnungen, rechtmäßige Aussperrung, Störung der Kommunikationsnetze – berechtigen NETFED, die Leistungen auch im Falle von ausdrücklich als verbindlich bezeichneten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben bzw. im Falle der Unmöglichkeit wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

- 12.4 NETFED wird den AUFTRAGGEBER so schnell wie möglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung und deren voraussichtliche Dauer informieren.
- 12.5 Wenn die Verzögerung länger als einen Kalendermonat dauert, ist der AUFTRAGGEBER nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nach Ablauf dieser Frist berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Soweit darüber hinaus im Falle eines Verschuldens seitens NETFED Schadensersatzansprüche bestehen, gelten die Regelungen in Ziffer 17.

13 Gewährleistung

- 13.1 NETFED gewährleistet, dass die erstellten Arbeitsergebnisse vertragsgemäß erstellt wurden und keine Mängel aufweisen, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.
- 13.2 NETFED erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Arbeitsergebnisses. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der AUFTRAGGEBER die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer gegenüber NETFED zur Mängelbeseitigung in Schriftform gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten von NETFED ausführen lassen. Ein Rücktrittsrecht steht dem AUFTRAGGEBER dann nicht zu, wenn nur eine geringfügige Mangelhaftigkeit den Gebrauch des Arbeitsergebnisses nur unwesentlich einschränkt oder NETFED die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Im Übrigen geltend die gesetzlichen Regelungen.
- 13.3 Die Gewährleistungszeit beträgt 12 Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme gem. Ziffer 14.
- 13.4 Mängelansprüche von AUFTRAGGEBERN, die Kaufleute i.S.d. HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, setzen voraus, dass diese ihren nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten in Textform innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt der Arbeitsergebnisse ordnungsgemäß nachgekommen sind. Versteckte Mängel sind NETFED unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen.
- 13.5 NETFED ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der AUFTRAGGEBER seine Zahlungspflicht gegenüber NETFED nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der erbrachten Leistung bzw. des erbrachten Werkes entspricht.
- 13.6 Sollte sich im Laufe der Mangelbehebung herausstellen, dass ein Mangel auf Bedienungsfehler oder unsachgemäße Nutzung des AUFTRAGGEBERS nach Gefahrübergang zurückzuführen sind, kann NETFED eine angemessene Vergütung für den entstandenen Aufwand verlangen.

14 Abnahme

- 14.1 Nach vollständiger Übergabe auftragsgemäß erstellter Arbeitsergebnisse bzw. nach dem Erreichen eines vertraglich vereinbarten Meilensteins, hat der AUFTRAGGEBER die Arbeitsergebnisse unverzüglich zu prüfen.
- 14.2 Der AUFTRAGGEBER wird während der Prüfung auftretende und erkennbare Mängel der Arbeitsergebnisse gegenüber NETFED in Textform anzeigen.
- 14.3 NETFED ist berechtigt, den AUFTRAGGEBER im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erklärung von Teilabnahmen von Teilleistungen aufzufordern. Der AUFTRAGGEBER hat die Teilabnahme vorbehaltlos innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, wenn die Teilleistung einer gesonderten Beurteilung zugänglich ist und keine erkennbaren Mängel der Teilleistung vorliegen.

15 Zahlungsbedingungen

- 15.1 NETFED ist berechtigt, Vorauszahlungen von dem AUFTRAGGEBER einzufordern.
- 15.2 Wenn eine Leistungserbringung erst nach Zahlung mittels Vorkasse durch Überweisung erfolgt (z.B. bei Vorauszahlungen), hat der AUFTRAGGEBER die Zahlung der (Vorschuss-)Rechnung an NETFED zu überweisen. Die Leistungserbringung bzw. der Beginn der Leistungszeit erfolgt erst nach Eingang des vollständigen Rechnungsbetrages auf dem Konto von NETFED.
- 15.3 Wenn eine Lieferung gegen Rechnung erfolgt, ist der auf der Rechnung ersichtliche Betrag netto (ohne Abzug) sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Es gelten die gesetzlichen Regelungen bzgl. der Folgen des Zahlungsverzuges. Unberechtigte Skontoabzüge werden nicht anerkannt. NETFED ist zur Erteilung von Abschlagrechnungen berechtigt. Abschlagszahlungen können insbesondere nach dem Erreichen vertraglich vereinbarter Meilensteine oder nach monatlich geleisteten Stunden fällig werden.
- 15.4 NETFED ist berechtigt, vom Fälligkeitstag an Zinsen in Höhe des einschlägigen Zinssatzes für Unternehmer gem. § 288 Abs. 2 BGB zu verlangen.
- 15.5 NETFED ist nach Eintritt des Zahlungsverzuges berechtigt sämtliche noch offenen Forderungen gegen den AUFTRAGGEBER fällig zu stellen und ausstehende geschuldete Leistungen nur noch gegen Vorkasse oder gleichwertige Sicherheiten auszuführen. Entsprechendes gilt im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des AUFTRAGGEBERS, die nach Vertragsabschluss eintritt oder die NETFED nach Vertragsabschluss bekannt wird und die die Erfüllung gegenüber NETFED bestehender Zahlungspflichten gefährdet.

- 15.6 Reichen die vom AUFTRAGGEBER geleisteten Zahlungen nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, so wird – auch im Fall einer anderslautenden Bestimmung durch den AUFTRAGGEBER – die jeweils älteste Schuld getilgt. Sind Zinsen und/oder Kosten entstanden, so wird eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Leistung abweichend von Satz 1 zunächst auf die ältesten Kosten, dann auf die ältesten Zinsen und zuletzt nach Maßgabe von Satz 1 auf die Hauptleistung angerechnet.
- 15.7 Sämtliche durch verspätete Zahlung verursachte Kosten wie Mahnspesen, Inkassogebühren und dergleichen wird NETFED dem AUFTRAGGEBER in Rechnung stellen.
- 15.8 Die Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund von NETFED bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche bzw. die Aufrechnung mit von NETFED bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen ist nicht statthaft.
- 15.9 Kommt eine vom AUFTRAGGEBER beauftragte und von NETFED ausgearbeitete Leistung aus Gründen, die weder NETFED noch die Erfüllungsgehilfen von NETFED zu vertreten haben, nicht zur Durchführung oder zum Einsatz, so bleibt der Honoraranspruch von NETFED davon unberührt.

16 Kündigung

- 16.1 Vertragslaufzeiten und Mindestlaufzeiten ergeben sich aus den jeweiligen individuellen Vereinbarungen und Verträgen. Alle Verträge mit einer bestimmten Laufzeit sind für die PARTEIEN ordentlich kündbar. Bei Verträgen über Hosting-Leistungen sind diese drei Monate zum Jahresende kündbar. Bei allen weiteren Verträgen (z.B. Social Media Monitoring, Newsletter-Bereitstellung, etc.) beträgt die Kündigungsfrist drei Monate zum Quartalsende. Falls keine ordentliche Kündigung erfolgt, verlängert sich ein zwischen den PARTEIEN bestehender Vertrag um den im Vertrag genannten Mindestzeitraum. Ist keine Mindestlaufzeit vereinbart, gelten entsprechend die gesetzlichen Regelungen. Die Rechte von NETFED gem. § 648 S.2 BGB bleiben unberührt.
- 16.2 Das Recht der PARTEIEN, einen Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede PARTEI einen Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen PARTEI die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden PARTEI nicht mehr zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen der anderen PARTEI das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

17 Haftung von NETFED

- 17.1 Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gegen NETFED richten sich ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des Anspruchs nach den nachfolgenden Bestimmungen.

- 17.2 Die Haftung von NETFED ist – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, es sei denn, die Schadensursache beruht auf Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit von NETFED, der Mitarbeiter, der Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen von NETFED. Soweit die Haftung von NETFED ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von NETFED.
- 17.3 Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung durch NETFED oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von NETFED beruhen, haftet NETFED nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 17.4 Sofern NETFED zumindest fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, also eine Pflicht, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (wesentliche Vertragspflicht bzw. Kardinalpflicht) verletzt, ist die Haftung von NETFED auf typischerweise entstehende Schäden, also auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des Vertrages typischerweise gerechnet werden muss, beschränkt. Eine wesentliche Vertragspflicht im vorgenannten Sinne ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der AUFTRAGGEBER regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 17.5 Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG unberührt, ebenso wie die Haftung von NETFED nach dem Produkthaftungsgesetz (§ 14 ProdHG) und Ansprüche aus Gewährleistungsrecht.
- 17.6 Schadensersatzansprüche können gegenüber NETFED jedoch nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der AUFTRAGGEBER von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, es sei denn, das Fristversäumnis ist unverschuldet. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der AUFTRAGGEBER auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung zu erheben, bleibt unberührt.
- 17.7 Die Haftungsnormen des § 10 Abs. 1 GeschG bleiben unberührt.

18 Lizenzen und Verwertungsgesellschaften

- 18.1 Auf einzelne Bestandteile eines Vertrages können Lizenzgebühren Dritter, wie z.B. der GEMA und/oder Verwertungsgesellschaften für Bildlizenzen und/oder Bildagenturen entfallen. NETFED wird den AUFTRAGGEBER über die jeweils eingreifenden Nutzungsbedingungen der Verwertungsgesellschaften und Lizenzgeber informieren. Die Kosten für Fremdlizenzen hat der AUFTRAGGEBER gesondert zu tragen, es sei denn, dies wäre abweichend mit NETFED vereinbart worden. NETFED behält sich vor, anteilige Verwaltungskosten zu berechnen („Management Fee“).

- 18.2 Soweit NETFED Lizenzierungen für den AUFTRAGGEBER durchführt, handelt NETFED in Vertretung für den AUFTRAGGEBER.
- 18.3 Bei Verstößen des AUFTRAGGEBERS gegen die Nutzungs- und Lizenzbedingungen Dritter verpflichtet sich der AUFTRAGGEBER, NETFED von evtl. Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er von NETFED über diese informiert wurde.

19 Geheimhaltungspflichten

- 19.1 NETFED und der AUFTRAGGEBER verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. Bewerbungsunterlagen, Informationen, Firmengeheimnisse, Login-Daten, etc.), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn,
- sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt;
 - sie waren bei Vertragsschluss dem AUFTRAGGEBER ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht bekannt;
 - sie wurden unabhängig und ohne Kenntnis der rechtlich geschützten Gegenstände und/oder der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse entwickelt;
 - sie wurden dem AUFTRAGGEBER ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht von einer anderen Quelle als von NETFED bekannt gemacht.;
 - durch Bekanntgabe der rechtlich geschützten Gegenstände und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse wird kein Eigentum oder werden keine Nutzungsrechte daran übertragen;
 - dass es durch eine eigenständige Entdeckung oder Schöpfung erlangt wurde;
 - es durch ein Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das oder der
 - a. öffentlich verfügbar gemacht wurde oder
 - b. sich im rechtmäßigen Besitz des Beobachtenden, Untersuchenden, Rückbauenden oder Testenden befindet und dieser keiner Pflicht zur Beschränkung der Erlangung des Geschäftsgeheimnisses unterliegt;
 - dass das Geheimnis durch das Ausüben von Informations- und Anhörungsrechten der Arbeitnehmer oder Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmervertretung erlangt worden ist.

- 19.2 Der AUFTRAGGEBER muss diese rechtlich geschützten Gegenstände und/oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse so verwahren und sichern, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- 19.3 Der AUFTRAGGEBER darf die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich machen, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit in Bezug auf die Vertragsdurchführung. Die Weitergabe von Bewerbungsunterlagen an Dritte oder im eigenen Unternehmensverbund ist untersagt, sofern NETFED der Weitergabe nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt oder die Weitergabe vertraglich (z.B. im Angebot) festgehalten ist.

20 Datenspeicherung und Datenschutz

- 20.1 Zum Zwecke der Datenverarbeitung werden personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS von NETFED erhoben, gespeichert und verarbeitet. Dies geschieht ausschließlich zum Zwecke der Vertragserfüllung und unter Einhaltung der Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 20.2 NETFED bietet für Leistungen, bei denen NETFED Zugriff auf personenbezogene Daten des AUFTRAGGEBERS erhält, einen Auftragsverarbeitungsvertrag gem. Art. 28 DSGVO an.
- 20.3 Ergänzend gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzerklärung von NETFED in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar auf der Internetseite.

21 Schlussbestimmungen

- 21.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 21.2 Ist der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von NETFED in Berlin.
- 21.3 Dasselbe gilt, wenn der AUFTRAGGEBER Unternehmer ist und keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Befugnis von NETFED, auch ein Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt hiervon unberührt.
- 21.4 Sofern keine abweichende Bestätigung von NETFED vorliegt, ist Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem der Leistungserbringung zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis der Geschäftssitz von NETFED.
- 21.5 Die Rechte des AUFTRAGGEBERS aus diesem Vertrag sind nicht übertragbar.

- 21.6 Alleinverbindliche Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch dann, wenn Vereinbarungen, Verträge, Zusagen und/oder Absprachen außer in Deutsch auch in einer anderen Vertragssprache abgefasst sind. Falls Unterschiede zwischen der Deutschen und fremdsprachigen Fassung von Vereinbarungen, Verträgen, Zusagen und/oder Absprachen auftreten, hat die in Deutscher Fassung vorliegende Formulierung Vorrang.
- 21.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

NetFederation GmbH
Sürther Hauptstraße 180 B
50999 Köln

Tel +49 2236 3936-6
www.netfed.de
postbox@net-federation.de

Köln, Oktober 2021